



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Maik Außendorf
Mitglied des Rates
Schmidt-Blegge Straße 37

51469 Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
- Umweltschutz -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Frau Bierganns
Tel.: 02202/14-1242
Fax.: 02202/14-70 1242
E-Mail.: d.bierganns@stadt-gl.de

Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen
7-36-364 201/Bi

 Juli 2018

Ihre Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 27.06.2018

Sehr geehrter Herr Außendorf,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 27.06.2018 stellten Sie die Frage, ob die Stadt Bergisch Gladbach dazu verpflichtet sei, gemäß § 47 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kurzfristige Maßnahmen vorzustellen, die die Überschreitungen der Luftschadstoffe verringern.

Ihre Frage möchte ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich werden in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeiten bei Fragen und Aufgaben des Umweltrechtes, einschließlich des Bundesimmissionsschutzgesetzes, durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) geregelt. Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden. Gemäß Teil B, Anhang II ZustVU gehören zum Aufgabenbereich des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die Untersuchungen der Luftqualität. Die Aufstellung eines Luftreinhalteplanes fällt in die Verantwortlichkeit der Bezirksregierung Köln. Die Gemeinden, so auch Bergisch Gladbach, haben gemäß § 47 Abs. 2 BImSchG keine Verpflichtungen nachzukommen.

Die wesentlichen Passagen aus der ZustVU hierzu lauten:

Der Grundsatz der Zuständigkeit der Kommunen findet sich gemäß ZustVU in § 1 Absatz:

§ 1 Umweltschutzbehörden

(1) Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union und des § 93b Absatz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

(BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.

(2) Umweltschutzbehörden sind

- 1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde,*
- 2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden,*
- 3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden,*
- 4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.*

Für den Vollzug der unter Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

(3) Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften bleiben unberührt.

(5) Die in dieser Verordnung genannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die genannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Teil B des Verzeichnisses zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II.

Gemäß Teil B, Anhang II der ZustVU unter dem Punkt 10, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, wird die Zuständigkeit für den fünften Teil des BImSchG Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung §§ 44 bis 47 wie folgt geregelt:

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils des BImSchG ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Absatz 1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

Ich hoffe, dass damit mein Hinweis auf die Zuständigkeit des LANUV hinsichtlich möglicher Untersuchungen und eventueller Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ausreichend dargestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a horizontal line and a small flourish.

Harald Flügge

Erster Beigeordneter und Stadtbaurat